

Merkblatt

Zeit-statt-Geld-Wahlmodell (§ 29a TVöD Bund)

1. Was ist das Zeit-statt-Geld-Wahlmodell?

Das Zeit-statt-Geld-Wahlmodell ermöglicht es Tarifbeschäftigten, einen Teil der Jahressonderzahlung in zusätzliche freie Tage umzuwandeln. Im Gegenzug entsteht ein Anspruch auf bis zu drei sogenannte Tauschtage im Folgejahr.

2. Frist und Verfahren

Die Teilnahme muss bis spätestens zum 1. September des jeweiligen Kalenderjahres in Textform an die Personalverwaltung (PV) erklärt werden. Dabei ist die Anzahl der gewünschten Tauschtage anzugeben. Zusätzlich können bereits Wunschtermine für die Inanspruchnahme im Folgejahr benannt werden. Einen Vordruck zur Vereinfachung der Beantragung finden Sie hier [\[Link\]](#).

3. Anspruchsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind Tarifbeschäftigte im Geltungsbereich des TVöD Bund, die im laufenden Kalenderjahr Anspruch auf mindestens fünf Zwölftel (5/12) der Jahressonderzahlung haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens fünf Monate im Jahr besteht.

4. Anzahl der Tauschtage

Es können ausschließlich volle Tauschtage beantragt werden. Die Anzahl ist begrenzt auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitstagezahl (maximal drei Tage):

- 3 oder mehr Arbeitstage pro Woche: bis zu 3 Tauschtage
- 2 Arbeitstage pro Woche: bis zu 2 Tauschtage
- 1 Arbeitstag pro Woche: 1 Taushtag

5. Berechnung des Umwandlungsbetrags

Der Umwandlungsbetrag entspricht dem Wert der beantragten Tauschtage. Grundlage ist das durchschnittliche monatliche Entgelt der Monate Juli, August und September des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt auf Stundenbasis:

- Ermittlung der täglichen Arbeitszeit
- Berechnung eines durchschnittlichen Stundenentgelts
- Multiplikation mit der Gesamtstundenzahl der Tauschtage

Beispiel:

Vollzeit (39 Std./Woche), Tabellenentgelt EG9a Stufe 4 4.196,35 €

Monatliche Arbeitszeit: $39 \times 4,348 = 169,572$ Std.

Stundenlohn: $4.196,35 \text{ €} / 169,572 \text{ Std.} = 24,75 \text{ €}$

Tägliche Arbeitszeit: $39 / 5 = 7,8$ Std.

Wert eines Tauschtages: $7,8 \times 24,75 \text{ €} = 193,05 \text{ €}$

6. Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wird im Jahr der Erklärung um den Umwandlungsbetrag reduziert und entsprechend mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt.

7. Inanspruchnahme der Tauschtage

Die Tauschtage können ausschließlich im Folgejahr genommen werden. Die Freistellung erfolgt nur auf Antrag und nach Genehmigung durch die Personalverwaltung. Die Wünsche der Tarifbeschäftigten werden berücksichtigt, sofern keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

8. Entgelt am Tauschtag

Für jeden Tauschtag wird ein Entgelt in Höhe des anteiligen Umwandlungsbetrags gezahlt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Umwandlung (Stichtag 1. September).

9. Nichtinanspruchnahme und Verfall

Nicht genommene Tauschtage verfallen mit Ablauf des Folgejahres. Eine Übertragung in ein weiteres Jahr ist ausgeschlossen. Stattdessen entsteht ein finanzieller Ausgleichsanspruch in Höhe des entsprechenden Anteils des Umwandlungsbetrags, der bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres ausgezahlt wird.

10. Besondere Hinweise

- Eine Änderung der Arbeitszeit nach dem 1. September beeinflusst weder Anzahl noch Wert der Tauschtage
- Eine Verlegung genehmigter Tage ist nur bei Krankheit (mit Attest) oder aus dienstlichen Gründen möglich
- Ein vorzeitiger finanzieller Ausgleich ist ausgeschlossen

11. Auswirkungen auf Entgelt und Versorgung

Durch die Umwandlung verringert sich die Jahressonderzahlung. Dies kann zu entsprechend geringeren Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie geringfügig niedrigeren Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung und Zusatzversorgung führen.

12. Rückfragen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Personalsachbearbeitung in der Personalverwaltung.